

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO

Zwischen

1. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Otmar Kury, 20355 Hamburg, Valentinskamp 88,

und

2. der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Graßhoff, 19055 Schwerin, Arsenalstraße 9,

wird zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses die nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Gebiet „Vergaberecht“ im Sinne von §§ 1, 5v), 14o) FAO wird von den beteiligten Rechtsanwaltskammern ein gemeinsamer Ausschuss gemäß § 43c BRAO, §§ 17 und 18 FAO gebildet. Er ist gemäß § 43c Abs. 2 BRAO zuständig für die Beratung über alle in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet Vergaberecht. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).
2. Dem Ausschuss soll gemäß § 17 Abs. 2 FAO je ein Mitglied der beteiligten Kammern angehören.
Die beteiligten Kammern kommen überein, abweichend davon den Ausschuss derzeit lediglich mit drei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied zu besetzen. Drei Mitglieder sowie das stellvertretende Mitglied werden von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer benannt.
Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern ist berechtigt, nachträglich ein Ausschussmitglied zu benennen.
In diesem Fall vereinbaren die beteiligten Kammern schon jetzt, die Größe des Ausschusses um ein Mitglied zu erhöhen.
3. Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bestimmen die Ausschussmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstandes.
Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Ausschussmitglieder von diesen gewählt.

4. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Ausschusses.

Die Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort an die geschäftsführende Kammer weitergeleitet, die die weitere Sachbehandlung übernimmt. Die geschäftsführende Kammer leitet das abschließende Votum des Ausschusses gemäß § 24 Abs. 9 FAO der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 1 BRAO zuständigen Kammer zur Entscheidung über den Verleihungsantrag zu.

Der geschäftsführenden Kammer steht die Hälfte der von Antragstellern aus dem Bezirk Mecklenburg-Vorpommern gezahlten Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit 400,00 € zu. Das als Berichtersteller an der Prüfung eines Antrages beteiligte Fachausschussmitglied erhält je erstelltem Votum eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro.

5. Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die verbleibende Kammer führt nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.

Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i.V.m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammervorstand bestehen.

Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

Schwerin, den 24.11.2015

Stefan Graßhoff
Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-
Vorpommern

Hamburg, den 01.12.2015

Otmar Kury
Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer